

MAINZER
HUSAREN
GARDE 1951 E.V.



Satzung

SATZUNG
DER MAINZER - HUSAREN - GARDE
1951 e.V.

Neugefasst und bei der Jahreshauptversammlung am 05. Mai 1994 den Mitgliedern zur
Abstimmung vorgelegt.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Garde führt den Namen „**Mainzer Husaren Garde 1951 e.V.**“, abgekürzt M.H.G.
2. Die M.H.G. ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK), in der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V. (IGMK) und im Vereins- und Kulturring Mainz-Neustadt e.V. (VKR).
3. Die M.H.G. ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Mainz.
4. Eine Namensänderung kann nur auf einer Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder, die über 18 Jahre alt sind, vorgenommen werden.

§ 2 Zweck der Garde

1. Zweck der Garde ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums. Er wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, karnevalistischer Sitzungen, durch Teilnahme an karnevalistischen Umzügen und durch **Förderung des Jugendkarnevals**.
2. Die Garde verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung** und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.
3. Die Garde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet mit dem 31.12. des Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der M.H.G. kann jeder erwerben, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ohne Unterschied der Nationalität, einer Parteizugehörigkeit, einer Konfession, der Rasse, des Alters, des Berufes und des Geschlechtes. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der M.H.G.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist es erforderlich, daß der Betreffende eine Beitrittserklärung ausfüllt und ein Beitrittsgeld von DM 3,-- entrichtet. Eine Person im Alter bis 18 Jahre, die sich noch in Berufs- oder Schulausbildung befindet, braucht nur die Beitrittsgebühr von DM 2,-- zu entrichten, muß aber die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorlegen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Voraussetzung für die Aufnahme in der M.H.G. ist die Anerkennung dieser Satzung.

5. Eine aktive uniformierte Doppelmitgliedschaft in der M.H.G. und einer anderen Garde ist nicht gestattet.
6. Bei Eintritt in die M.H.G. ist jedem Mitglied die Satzung zur Einsicht vorzulegen.
7. Ein aus einer Mainzer Karnevalskorporation ausgeschlossenes Mitglied kann nur auf besonderen schriftlichen Antrag in die M.H.G. aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Damit eine klare Entscheidung getroffen werden kann, kann die M.H.G. über die Ausschlußgründe bei der betreffenden Korporation Erkundigungen einziehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern, jedoch muß die gesellschaftliche Form gewahrt bleiben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) für die Erreichung der Ziele und die Entwicklung der M.H.G. zu wirken,
 - b) an den Veranstaltungen der M.H.G. nach Möglichkeit teilzunehmen,
 - c) sich nach Möglichkeit aktiv im Verein zu betätigen,
 - d) für ein kameradschaftliches Zusammenarbeiten innerhalb der M.H.G. zu sorgen,
 - e) keine Propaganda für politische Parteien und ähnliches innerhalb der M.H.G. zu betreiben,
 - f) sich während des Auftretens in Uniform oder während des Auftretens im Namen der M.H.G. stets so zu benehmen, daß der Ruf der M.H.G. gewahrt bleibt.
 - g) die satzungsgemäßen Beiträge pünktlich zu zahlen (die Beiträge sind eine Bringschuld),
 - h) jede Änderung des Wohnsitzes, Namens und desgleichen der M.H.G. mitzuteilen.

§ 6 Ausscheiden aus der Garde

1. Der Austritt aus der Garde kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Er ist schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift, bei Jugendlichen unter 18 Jahren mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten versehen, bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der M.H.G.
2. Der Grund des Ausscheidens sollte in der Austrittserklärung angeführt sein.

§ 7 Ausschluß aus der Garde

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wenn es vorsätzlich gegen die Interessen und Bestrebungen der M.H.G. und gegen diese Satzung handelt,
 - b) wenn es sich widerrechtlichen Eigentum der Garde aneignet,
 - c) wenn es sich bei Veranstaltungen und Versammlungen der M.H.G. oder bei Auftritten in Uniform oder im Namen der M.H.G. ungebührlich verhält. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand, nach Rücksprache mit den Beteiligten,
 - d) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 1 Jahr im Beitragsrückstand ist.
2. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied der M.H.G. beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag muß schriftlich gestellt werden und den genauen Grund zum Ausschluß enthalten. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
3. Zu der Vorstandssitzung, auf der über einen Ausschlussantrag entschieden wird, sind auch die Mitglieder der beiden Ausschüsse stimmberechtigt hinzuzuziehen. Über den Ausschlussantrag wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstands- und Ausschussmitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschlussantrag kann in diesem Falle jedoch bei der nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zum Entscheid vorgelegt werden. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag. Ergibt die Abstimmung auch hier Stimmengleichheit, gilt der Antrag endgültig als abgelehnt.
4. Das aus der Garde ausgeschlossene Mitglied hat bis zum Ausschluß seiner Beitragspflicht nachzukommen.

§ 8 Wiederaufnahme

1. Über die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückständen gestrichener Mitglieder entscheidet der Vorstand der M.H.G.
2. Ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag, jedoch frühestens nach zweijähriger Bewährungszeit, wieder aufgenommen werden. über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Zu der Vorstandssitzung, auf der über einen Wiederaufnahmeantrag entschieden wird, sind auch die Mitglieder der beiden Ausschüsse stimmberechtigt hinzuzuziehen. Über den Wiederaufnahmeantrag wird mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstands- und Ausschussmitglieder entschieden.

§ 9 Beiträge und Verwendung

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren zahlen die Hälfte des Beitrages.
Jugendliche unter 14 Jahren sind dann beitragsfrei, wenn mindestens ein Elternteil der M.H.G. als Mitglied angehört. Ist kein Elternteil Mitglied, so muß für diesen Jugendlichen der monatliche halbe Beitrag entrichtet werden.
4. Der Beitrag kann halbjährlich oder jährlich bezahlt werden. Er muß jedoch spätestens bis zum 01.11. des Kalenderjahres bezahlt sein.
5. Eine Rückerstattung von bezahlten Beiträgen erfolgt nicht.
6. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Befreiung von Beiträgen gewähren.
7. Ehrenmitglieder, -Offiziere sind beitragsfrei.
8. Mittel, die der Garde zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Garde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§10 Streitigkeiten der Mitglieder

1. Streitigkeiten innerhalb des Mitgliederkreises, soweit sie die Garde betreffen, sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
2. Der Vorstand hat die streitenden Parteien zu einer Aussprache zu laden und zu versuchen, den Streitfall beizulegen.
3. Über solche Aussprachen muß Protokoll geführt werden.
4. Bringt der Vorstand keine Einigung zustande, kann der Fall bei der nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorgelegt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung kann von Fall zu Fall einberufen werden.
2. Die Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt und muß spätestens 16 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres durchgeführt sein.

3. Die Einladungen zur Mitglieder- und Jahreshauptversammlung erfolgen schriftlich und müssen rechtzeitig (3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung), mit Angabe der Tagesordnung, vor der jeweiligen Versammlung den Mitgliedern übersandt werden.
4. Alle Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftliche Anträge an den Vorstand stellen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn sich bei der Abstimmung eine einfache Mehrheit findet.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausnahmen zu dieser Regelung bilden Anträge betreffs:

Auflösung des Vereins.

Im v.g. Fall ist § 22 maßgebend.
5. Abstimmungen oder Wahlen können per Akklamation, durch Handzeichen oder Zettelwahl (geheime Wahl) durchgeführt werden. Wie im Einzelfall abgestimmt oder gewählt wird, entscheidet die Versammlung.
Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
6. Das Stimmrecht beginnt mit dem 16. Lebensjahr.
7. Wählbar für Vorstand, Ausschüsse oder ein anderes Arbeitsgebiet innerhalb der M.H.G. sind nur Mitglieder über 18 Jahre, die mindestens schon seit zwei Jahren der Garde als Mitglieder angehören.
8. Vorgenannte Punkte sind in vollem, Umfang auch für die General-, bzw. Jahreshauptversammlung geltend.
9. Über jede Mitglieder- und Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§12 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand der M.H.G., wie auch die beiden Ausschüsse, werden von den Mitgliedern in einer Jahreshauptversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt.
2. Ein zu wählendes Mitglied darf nicht durch eigenes Verschulden im Beitragsrückstand sein. Es muß sich vor der Wahl bereit erklären, eine Kandidatur für Vorstand oder Ausschüsse anzunehmen. Das Arbeitsgebiet eines Vorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt.
3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung soll gemäß § 11, Abs. 3. erfolgen.
4. Der Vorstand der M.H.G. setzt sich wie folgt zusammen:

A. Geschäftsführender Vorstand
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender

- c) Schatzmeister
- d) Kammerverwalter
- e) Schriftführer

B. Ausschüsse

- a) Organisations- und Veranstaltungsausschuß, aus 3 Mitglieder bestehend,
 - b) Finanz- und Kammerausschuß, aus 3 Mitgliedern bestehend (einschließlich 1 Kassierer).
5. Außer den üblichen Tätigkeiten innerhalb ihres Aufgabengebietes obliegen dem geschäftsführenden Vorstand noch nachfolgend aufgeführte, spezielle Tätigkeiten:
- 1.) Dem unter Abs. 4, Ziffer A. a) aufgeführten 1. Vorsitzenden obliegt auch die Geschäftsführung des Vereins.
 - 2.) Der unter Abs. 4, Ziffer A. b) aufgeführte 2. Vorsitzende vertritt den Organisations- und Veranstaltungsausschuß im Vorstand.
 - 3.) Der unter Abs. 4, Ziffer A. c) aufgeführte Schatzmeister vertritt den Finanz- und Kammerausschuß im Vorstand.
 - 4.) Der unter Abs. 4, Ziffer A. d) aufgeführte Kammerverwalter übernimmt die Vertretung des Verantwortlichen für den Finanz- und Kammerausschuß.
 - 5.) Der unter Abs. 4, Ziffer A e) aufgeführte Schriftführer übernimmt die Vertretung des Verantwortlichen für den Organisations- und Veranstaltungsausschuß.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat alle Angelegenheiten im Rahmen der vom gesamten Vorstand gefassten Beschlüsse oder Anregungen zu regeln. Siehe auch § 12, Abs. 14. und 15.
Der 1. Vorsitzende mit dem 2. Vorsitzenden oder mit dem Schatzmeister vertreten die Garde gerichtlich und außergerichtlich.
7. Dem Vorstand unterliegen u.a. folgende Aufgaben:
- a) Die Einhaltung der Satzung zu überwachen.
 - b) Die nach § 11, Abs. 1. und 2. vorgeschriebenen Versammlungen durchzuführen.
 - c) Für einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu sorgen.
8. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse und Entscheidungen sind für alle Mitglieder bindend. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
9. Die Vorstandssitzungen werden auf Anordnung des 1. Vorsitzenden einberufen, der auch die vorläufige Tagesordnung festsetzt. Bei der Festsetzung der Tagesordnung

sind die von den Vorstandsmitgliedern beantragten Beratungspunkte zu berücksichtigen.

10. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen sollen schriftlich den Vorstandsmitgliedern zugesandt werden und sollten mindestens drei Tage vorher in deren Besitz sein. Muß auf Anordnung des 1. Vorsitzenden eine Vorstandssitzung aus dringenden Gründen kurzfristig einberufen werden, so kann die Einladung ausnahmsweise mündlich erfolgen.
11. Sofern es der Vorstand für notwendig erachtet kann er beschließen, daß zu einer Vorstandssitzung Mitglieder oder Gäste eingeladen werden, deren Anwesenheit er für erforderlich hält.
12. Der Vorstand kann beschließen, daß Vorstandsmitglieder von ihrem Arbeitsgebiet suspendiert werden und bis zur nächsten Jahreshauptversammlung aus dem Vorstand ausscheiden. Hier gilt § 7 entsprechend.
13. Alle Vorstandsmitglieder, sowie die zu den Vorstandssitzungen eingeladenen Mitglieder der M.H.G. und Gäste, sind an die Schweigepflicht gebunden. Der Schweigepflicht unterliegen alle Angelegenheiten, auf die der Vorstand hinweist. Wer gegen die Schweigepflicht verstößt, kann aus der M.H.G. ausgeschlossen werden.
14. Beschlußfähig ist nur der geschäftsführende Vorstand.
(Ausnahme nur § 7, Abs. 3. und § 8, Abs. 3.)
Eine Beschlußfassung durch den geschäftsführenden Vorstand ist nur möglich, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder daran mitwirken.
15. Den Ausschüssen obliegen Vorarbeiten und Planungen von einschlägigen Vorhaben. Beschlussreife Vorhaben werden nach Bearbeitung durch den betreffenden Ausschuß über den zuständigen Verantwortlichen an den Vorstand zur Beschlussfassung weitergereicht.
16. Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes endgültig oder für längere Zeit (über 6 Monate) aus, so kann ein Mitglied eines Ausschusses zur kommissarischen Übernahme des betreffenden Aufgabengebietes bis zu den Neuwahlen durch den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Diese Wahl muß der Vorstand durch die nächstfolgende Jahreshauptversammlung bestätigen lassen.
17. Die jeweiligen Ausschusssitzungen werden bei Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
18. Bei Bedarf können vom Vorstand ein oder mehrere Mitglieder der beiden Ausschüsse zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und zur Mitarbeit im Vorstand herangezogen werden.

§ 13 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahlperiode ist die gleiche, wie die der Vorstandsmitglieder.

Die Kommission ist jederzeit berechtigt, Kassenrevisionen durchzuführen. Sie müssen mindestens bei jeder Jahresabrechnung vorgenommen werden.

§ 14 Herren- und Damenkomitee

1. Das Komitee für die Fastnachtsveranstaltungen wird vom geschäftsführenden Vorstand der M.H.G. bestellt. Dem Komitee gehören mindestens 11 Personen an. Bei der Bestellung des Komitee's muß der Vorstand darauf achten, daß für Ersatzkräfte gesorgt ist.
2. Der Sitzungspräsident für die Fastnachtsveranstaltungen wird in einer Komiteesitzung von den Komiteemitgliedern gewählt. Die Dauer der Amtszeit des Sitzungspräsidenten ist unbestimmt. Die Amtszeit kann von Jahr zu Jahr durch den Vorstand, durch Mehrheitsbeschluß des Komitee's, wie auch durch den Sitzungspräsidenten selbst beendet werden.
3. Der Protokoller wird ebenfalls durch die Komiteemitglieder gewählt. Bezüglich der Dauer der Amtszeit des Protokollers gilt das gleiche wie in § 14, Abs. 2.
4. Der Protokoller übt in der Regel zugleich das Amt als Sitzungs-Vizepräsident aus.
5. Die Wahlen (bzw. Abwahlen) des Sitzungspräsidenten und des Protokollers müssen zwecks Zustimmung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach der Wahl (Abwahl), dem Vorstand vorgelegt werden. Bis zur Zustimmung durch den Vorstand bleibt der alte Zustand bestehen.
6. In den Monaten Oktober bis März des darauffolgenden Jahres hat der Sitzungspräsident monatlich mindestens eine Komiteesitzung einzuberufen und durchzuführen. Eine Komiteesitzung kann auch mit einer Aktivensitzung verbunden werden.
7. Die Komiteemitglieder sind an die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes gebunden.
8. Für die Anschaffung der vorgeschriebenen Komiteekleidung hat jedes Komiteemitglied selbst zu sorgen. Die Komiteekleidung mit Komiteekette kann von der M.H.G. zurückgekauft werden. In jedem Fall behält sich die M.H.G. das Vorkaufsrecht vor.

§ 15 Kadetten-Corps

1. Bei der M.H.G. besteht ein Kadettencorps aus Kindern (uniformiert) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
2. Die Kadetten sind von der Beitragspflicht befreit, unter der in § 9, Abs. 3. festgelegten Voraussetzungen.

§ 16 Uniform

1. Die Mitglieder haben sich die Uniform selbst anzuschaffen. Es können auch gardeeigene Uniformen gegen Gebühr ausgeliehen werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Uniform sauber zu halten und nur in ordnungsgemäßer, sauberer Uniform in der Öffentlichkeit aufzutreten. Die Uniform der M.H.G. ist rot/weiß.
Nähere Uniformbeschreibungen in § 16, Abs. 4. und 5.
3. Die von der Garde vorfinanzierten Uniformen und Zubehör bleiben bis zur restlosen Bezahlung Eigentum der Garde.
Beim Ausscheiden aus der Garde behält sich die M.H.G. in jedem Fall das Vorkaufsrecht vor. Von dem Vorbehalt des Vorkaufsrechtes sind alle Uniformteile betroffen.
4. Die Uniform der M.H.G. besteht aus folgenden Einzelteilen:

A.	Uniform für Männer und Kadetten	B.	Uniform für Frauen und Mädchen
a)	Pelzmütze	a)	Dreispitz
b)	Jacke	b)	Jacke
c)	Dolmann	c)	Rock
d)	lange Hosen	d)	Stiefel
e)	Handschuhe	e)	Handschuhe
f)	Stiefel oder Halbschuhe	f)	Gürtel
g)	Gürtel	g)	Dolch
h)	Degen, Säbel, Dolch		

5. Erläuterungen zu den Uniformteilen:

Pelzmütze: aus schwarzem Pelz.

Dreispitz: aus schwarzem Filz.

Jacke: aus rotem Wollstoff oder Samt. Jacke mit Silber- oder Goldverschnürung (4 Verschnürungsreihen für Männer und Frauen, bei Kindern, bzw. Kadetten je nach Größe der Jacke 2, 3 oder 4 Verschnürungsreihen).

Dolmann: aus rotem Samt, Dolmann mit Silber- oder Goldverschnürung (5 Verschnürungsreihen, schwarzer Pelzbesatz an Ärmeln, rund um den Dolmann).

Hosen: lange weiße Hosen (bei Stiefeln - Stiefelhosen).

Rock: weißer Rock.

Stiefel: schwarze Stiefel oder schwarze Halbschuhe (Männer); Stiefel der Grundfarbe rot (Frauen).

Gürtel: silber- oder goldfarben.

Handschuhe: weiß.

Säbel: oder Degen, bzw. Dolch (bei Frauen nur Dolch).
Säbel, Degen oder Dolch können, müssen aber nicht getragen werden.

6. Will sich ein Mitglied eine Uniform anfertigen lassen, so muß es in jedem Fall den Generalstab, den Kammerverwalter oder den Kammerausschuß beratend hinzuziehen.
7. Andersfarbige Attaché-Uniformen in den festgelegten Farben schwarz, blau, grün, braun und weiß, und Uniformen, die von anderem Aussehen sind, unterliegen der Genehmigung des Generalstabes und des Vorstandes der M.H.G.
8. Uniformkombinationen für Frauen und Mädchen (Pelzmütze, Dolmann und evtl. Hosen) unterliegen ebenfalls der Genehmigungspflicht durch Generalstab und Vorstand.

§ 17 Generalstab und Offizierscorps

1. Das Offizierscorps der M.H.G. bilden alle männlichen und weiblichen Offiziere ab Leutnant.
2. Innerhalb des Offizierscorps besteht ein Generalstab.
Der Generalstab der M.H.G. setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Generalfeldmarschall (bzw. der jeweilige Kommandeur),
 - b) und 5 Generalstabsoffiziere.
3. Der Kommandeur der Garde ist auch zugleich Chef des Generalstabs. Sein Vertreter ist der ranghöchste, weibliche Offizier.
Die folgenden zwei männlichen, ranghöchsten Offiziere und die folgenden drei weiblichen Offiziere bilden die fünf Generalstabsoffiziere. Wird die Garde von einer Kommandeuse angeführt, ändert sich die Zusammensetzung des Generalstabs sinngemäß.
4. Der Generalstab der M.H.G. wird vom geschäftsführenden Vorstand der M.H.G. gebildet und ernannt.
5. Für alle Uniformangelegenheiten, Beförderungen, Eskortierungen, Gardeaufmärsche und dergleichen, ist der Generalstab zuständig. Alle Beschlüsse müssen jedoch durch den Vorstand genehmigt werden.
6. Zu den Generalstabsbesprechungen sollte nach Möglichkeit immer der Gardespieß als Vertreter der Mannschaft hinzugezogen werden.
7. Die Bildung einer Reitergruppe ist möglich, muß aber durch Generalstab und Vorstand genehmigt werden.

§ 18 Ränge für Mannschaft und Offiziere

1. Es sind folgende Ränge bei der M.H.G. vorgesehen:

A.	für die Mannschaften	B.	für die Offiziere
a)	Gardist	a)	Fähnrich
b)	Gefreiter	b)	Leutnant
c)	Obergefreiter	c)	Oberleutnant
d)	Corporal	d)	Rittmeister (Hauptmann)
e)	Sergeant	e)	Major
f)	Wachtmeister	f)	Oberstleutnant
g)	Oberwachtmeister	g)	Oberst
h)	Hauptwachtmeister	h)	Generalmajor
		i)	Generalleutnant
		j)	General
		k)	Generaloberst
		l)	Generalfeldmarschall

§ 19 Beförderungen

1. Die Beförderungen werden vom Generalstab dem Vorstand vorgeschlagen und vom 1. Vorsitzenden ausgesprochen.
2. Ein bestimmtes Anrecht auf Beförderungen besteht nicht. Für eine Beförderung sind maßgebend: Leistung (nach § 21 Punktekonto), Gesamteindruck und Dauer der Vereinszugehörigkeit.
3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kommen automatisch in den Offiziersstand (mindestens Leutnant).
4. Sonderrechte lassen sich aus den Rängen nicht ableiten.

§ 20 Punktesystem

1. Zur Förderung der aktiven Mitwirkung in der M.H.G. wird ein Punktesystem eingesetzt.
2. Das Punktesystem beginnt jährlich am Aschermittwoch und endet am Fastnachtsdienstag des folgenden Jahres.
3. Das Punktekonto wird von einem, durch den Vorstand bestimmten Mitglied, geführt. Die Überwachung der Führung des Punktekontos erfolgt durch den Vorstand.
4. Unstimmigkeiten betreffs der Punktevergabe oder des Punktekontos werden vom Vorstand geklärt und durch Beschluß geregelt. Betreffende Einsprüche können mündlich oder schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

5. Die Vergabe der Punkte erfolgt nach den Gruppen „A“ und „B“. Die Gruppe „A“ beinhaltet die aktive Mitwirkung (aktiver Redner, Sänger, Uniformierter, Komiteeter, usw.). Die Gruppe „B“ beinhaltet die aktive Mitarbeit (Dekoration, Kasse, Regie, Ordner, Helfer, Einsammeln von Spenden, Mitgliederwerbung, usw.).
6. Bei der Endauswertung zur Ermittlung der Punktbesten werden die Gruppen „A“ und „B“ getrennt aufgeführt. Bei Kadetten (Jugendliche unter dem vollendeten 14. Lebensjahr) werden die Gruppen „A“ und „B“ zusammengezogen. Eine getrennte Auswertung nach Gruppen erfolgt nicht.
7. Die Preise (Auszeichnungen) für die Punktbesten werden vom Vorstand von Jahr zu Jahr jeweils festgelegt. Ist ein Mitglied in beiden Gruppen („A“ und „B“) Preisträger, so kann er nur einmal ausgezeichnet werden, und zwar in der Gruppe, in der er am günstigsten platziert ist.
8. Die Punkte sollen von jedem Mitglied selbst beim geschäftsführenden Vorstand, bzw. bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Die Angaben sind nach Möglichkeiten zu belegen.
9. In Sonderfällen können vom Vorstand Sonderpunkte zugeteilt werden.
10. Für undiszipliniertes Verhalten usw., können vom Vorstand auf Beschluß Punkte in jeweils festzusetzender Höhe abgezogen werden.
11. Für Arbeiten eines Vorstandsmitgliedes innerhalb seines eigenen Aufgabengebietes werden keine Punkte vergeben. In Ausnahmen kann nach § 20, Abs. 9. verfahren werden.
12. Tabelle:

Gruppe „A“:

a)	Mitwirkung im Komitee, pro Mitwirkung	2 Punkte
b)	Teilnahme an Umzügen, etc., pro Teilnahme	3 Punkte
c)	Aktive Mitwirkung bei Veranstaltungen der M.H.G., pro Auftritt	4 Punkte
d)	Aktive Mitwirkung bei Veranstaltungen befreundeter Vereine und bei anderen Vereinen unter dem Namen der M.H.G., pro Auftritt	4 Punkte
e)	Eingereichte Vorträge, Lieder etc., je	5 Punkte

Gruppe „B“:

a)	Spenden, pro 25,-- DM	2 Punkte
----	-----------------------	----------

b)	Kartenvorverkauf, pro 10 Karten		2 Punkte
c)	Mitgliederwerbung, pro Mitglied		3 Punkte
d)	Arbeiten für die M.H.G. (Dekoration, Helfer beim Redneressen, etc.)		3 Punkte
e)	Einsatz bei Veranstaltungen (Kasse, Regie, Ordner, etc.)		3 Punkte
f)	Inserate für Liederhefte	1/4 Seite	2 Punkte
		1/3 Seite	3 Punkte
		1/2 Seite	4 Punkte
		1/1 Seite	8 Punkte

§ 21 Änderung der Satzung

1. Die Satzung kann jederzeit in einer General-, bzw. Jahreshauptversammlung geändert werden.
2. Es müssen sich eine einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder für die beantragte Satzungsänderung entscheiden. Sollte beim ersten Wahlgang Stimmengleichheit sein, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ist auch hier Stimmengleichheit, gilt der Antrag auf Satzungsänderung als abgelehnt.

§ 23 Auflösung der Garde

1. Die Garde kann aufgelöst werden:
 - a) wenn die Mitgliederzahl unter drei Personen abgesunken ist,
 - b) wenn es wirtschaftliche Gründe erforderlich machen,
 - c) wenn es eine 75%ige Mehrheit der Gesamtmitglieder beschließt.
2. Bei Auflösung der Garde erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung der Garde oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Gesamtvermögen
 - a) an das Fastnachtsmuseum Mainz,
 - b) an die Stadt Mainz,

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zweck der Förderung des karnevalistischen Brauchtums zu verwenden haben.

